

Bundesbeschluss betreffend das Konzept BAHN 2000

vom 19. Dezember 1986¹⁾

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 23, 26 und 36 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in den Bericht über das Konzept BAHN 2000
und in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Dezember 1985²⁾,
beschliesst:*

Art. 1

Der Bund verwirklicht das Konzept BAHN 2000 mit dem Ziel, den öffentlichen Verkehr in der Schweiz zu fördern.

Art. 2

Zu diesem Zweck wird das Netz der Schweizerischen Bundesbahnen durch folgende neue Linien erweitert:

- a. Vauderens–Villars-sur-Glâne;
- b. Mattstetten–Rothrist;
- c. Olten–Muttenz;
- d. Zürich Flughafen–Winterthur.

Art. 3

¹⁾ Der Bundesrat genehmigt die Bauetappen und bestimmt den zeitlichen Ablauf.

²⁾ Der Bundesrat orientiert die eidgenössischen Räte mit dem Geschäftsbericht über den Stand der Verwirklichung des Konzeptes.

Art. 4

Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

SR 742.100

¹⁾ BBI 1987 I 46

²⁾ BBI 1986 I 193

² Er wird wirksam mit dem Ablauf der Referendumsfrist, wenn kein Referendum zustandekommt, oder mit der Annahme an der Volksabstimmung.

³ Dieser Beschluss gilt bis zur Verwirklichung des Konzeptes BAHN 2000.

Nationalrat, 19. Dezember 1986

Der Präsident: Cevey

Der Protokollführer: Koehler

Ständerat, 19. Dezember 1986

Der Präsident: Dobler

Die Sekretärin: Huber

Ergebnis der Volksabstimmung und Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss ist vom Volk am 6. Dezember 1987 angenommen worden.¹⁾

² Er ist nach seinem Artikel 4 Absatz 2 am 6. Dezember 1987 in Kraft getreten.

28. Januar 1988

Bundeskanzlei

1010

¹⁾ BBI 1988 I 569